

doch nur dann einen Wiederaufnahmegrund, wenn deren Berücksichtigung im Rahmen der dem Staatsgerichtshof zukommenden, insbesondere im Individualbeschwerdeverfahren, beschränkten Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis etwa unter dem Aspekt der Verletzung verfassungsmässig gewährleisteteter Rechte eine der Partei günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt.³⁷⁶ Die Wiederaufnahme kann sich nur auf solche Tatsachen stützen, die vor dem Schluss des Verfahrens, d.h. vor der Entscheidung des Staatsgerichtshofes entstanden sind, der antragstellenden Partei aber erst später bekannt geworden sind (*nova reperta*). Tatsachen, die erst nach Fällung der Entscheidung eingetreten sind (*nova producta*), können hingegen nicht als Wiederaufnahmegrund geltend gemacht werden.³⁷⁷ Die Wiederaufnahme gemäss § 498 Abs. 1 Ziff. 7 ZPO ist auch in all jenen Fällen nicht möglich, in denen dem Wiederaufnahmewerber Verschulden vorgeworfen werden kann (§ 498 Abs. 2 ZPO).³⁷⁸ Im Wiederaufnahmeantrag sind entsprechende Ausführungen zu machen.³⁷⁹

bbb) Wiederaufnahme gemäss Art. 104 Abs. 3 LVG

Die Wiederaufnahme gemäss Art. 104 Abs. 3 LVG hat in der bisherigen Praxis des Staatsgerichtshofes schon eine Rolle gespielt. Ein solcher Wiederaufnahmeantrag ist dann begründet³⁸⁰, wenn der Wiederaufnahme-

376 Siehe für Österreich Noll, Wiederaufnahme, S. 871 und Machacek, S. 71 f.

377 Siehe für Österreich Walzel von Wiesentreu, S. 91. Siehe auch Machacek, S. 72, der unter Bezugnahme auf VfSlg 8750/1980 festhält, dass die Tatsache, ob bestimmte Schriftsätze dem Verfassungsgerichtshof im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorgelegen sind, keine Tatsache ist, die ein vom Verfassungsgerichtshof im seinerzeitigen Verfahren zu berücksichtigendes Sachverhaltselement betrifft, welches als Tatsache im Sinne dieser Gesetzesbestimmung anzusehen wäre. Siehe zum Tatsachenbegriff auch Noll, Wiederaufnahme, S. 870 f. Nach ihm wäre rechtspolitisch zu fordern, dass das Wort «Tatsachen» im § 530 Abs. 1 Ziff. 7 ZPO durch das Wort «Umstände» ersetzt wird, um dadurch anzuzeigen, dass es lediglich auf die Gravität des Novums ankommt, um eine Wiederaufnahme zu begründen.

378 Noll, Wiederaufnahme, S. 868. Er hebt hervor, dass etwa das Unterlassen von Vorbringen im Vertrauen auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung unver schuldet im Sinne des § 530 Abs. 2 öst. ZPO (§ 498 Abs. 2 liecht. ZPO) ist.

379 Vgl. Machacek, S. 72.

380 Begründet heisst jedoch nicht zugleich, dass er letztlich auch zulässig ist. Vgl. etwa StGH 2003/74, Beschluss vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 4. Der Wiederaufnahmeantrag war zwar begründet, jedoch als unzulässig mit Beschluss zurückzuweisen, weil er nicht fristgerecht erhoben worden ist.